

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Abfaltersbach vom 05. Oktober 2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Abfaltersbach legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 115,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 230,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 340,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 490,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 680,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 880,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 1.060
- fest.

§ 2*

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Abfaltersbach legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 10,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 20,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 30,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 45,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 60,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 75,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 90,
- fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



(Anton Brunner)

Angeschlagen am: 06.10.2022

Abgenommen am: 24.10.2022